LANDKREIS BÖBLINGEN

Der Landrat

Fraktionsvorsitzender
AfD-Kreistagsfraktion
Maximilian Evers

Nachrichtlich:
An die Fraktionsvorsitzende Frau Pitterle und die Herren Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen

6. Dezember 2021

Stellungnahme zum Berichtsantrag Nr. 36 „Veröffentlichung der öffentlichen Niederschriften auf der Internetseite des Landkreises“ der AfD-Kreistagsfraktion

Sehr geehrter Herr Evers,

im o.g. Berichtsantrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2021 wird die Veröffentlichung der öffentlichen Niederschriften auf der Internetseite des Landkreises beantragt. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg gibt in § 33 die Mindestinhalte und Regelungen für die zu verfassenden Niederschriften über die Sitzungen des Kreistags (und seiner Ausschüsse) vor.
In 33 Abs. 2 S. 5 der Landkreisordnung ist festgehalten, dass die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Kreiseinwohnern gestattet ist. Demnach ist es schon heute grundsätzlich allen Kreiseinwohnern gestattet, die öffentlichen Niederschriften im Landratsamt einzusehen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
Der Gesetzgeber hat mit dem Wort „Einsichtnahme“ aus Sicht der Verwaltung auch der Möglichkeit der unkontrollierten Verbreitung einen Riegel

Landratsamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Telefon 07031-663 1202
Telefax 07031-663 1999
Landrat@lrabb.de

vorgeschoben. Schon der Wortlaut der Norm deutet nach seinem Bedeutungsgehalt darauf hin. Mehrfertigungen öffentlicher Niederschriften können, müssen aber nicht ausgehändigt werden. Würden die Niederschriften in das Internet eingestellt werden, bestünde demgegenüber die Gefahr der unkontrollierbaren Vervielfältigung und Verbreitung. Jedenfalls würde auch das Datenschutzrecht einer Veröffentlichung im Internet ohne weiteres entgegenstehen, da personenbezogene Daten geschützt sein müssen.

Der Landkreis Böblingen kommt seiner Transparenzpflicht bei öffentlichen Niederschriften bereits nach. Alle öffentlichen Sitzungsunterlagen sind kostenfrei über das Bürgerinformationssystem des Kreistages aufrufbar. Dort findet der interessierte Einwohner auch die sogenannten Beschlussprotokolle. Hier ist der jeweils gefasste Beschluss im Wortlaut aufgenommen und das Abstimmungsergebnis festgehalten. Die Kreiseinwohnerschaft hat also bereits heute die Möglichkeit alle relevanten Unterlagen digital einzusehen – und das jederzeit und von überall.

Aus den o.g. Gründen muss die Verwaltung deshalb empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bernhard